

ist die Besetzung der Canzleyen und Expeditionen den dem Conferenzministerio untergeordneten landesherrlichen Collegien und Behörden selbst überlassen worden.

13.) die Bestimmung und Entschliessung wegen der auf die Direction des Taubstummen-Instituts zu Leipzig Bezug habenden wichtigern Angelegenheiten, insbesondre wegen Anstellung und Unterstützung der dasigen Lehrer, Verwilligung der Aufnahme und Unterhaltung von Zöglingen auf landesherrliche Kosten, wegen Hauptveränderungen der Einrichtung des Instituts u. s. w. Desgleichen wegen Aufnahme und Unterhaltung von Zöglingen in dem Privat-Institute für Blinde zu Dresden auf landesherrliche Kosten, oder sonstiger Unterstützung der Anstalt; nicht minder

14.) die Ertheilung der Privilegien zu Errichtung einer Buchhandlung zu Dresden oder Genehmigung der Veränderungen, die in Rücksicht ihres Besizes vorgehen sollen.

In Rücksicht aller übrigen hier nicht erwähnten Amtsgeschäfte hat der Kirchenrath ohne Anfrage bey seinen Vorgesetzten den bestehenden Gesetzen und höchsten Vorschriften gemäß zu handeln und zu verfügen.

§. 48.

II.) gegen Nebenbehörden, und III.) unterbehörden.

Mit allen obern Landesbehörden, welche auffer dem Conferenzministerio in und aufferhalb der Residenz für die Staatsgeschäfte bestellt sind, steht der Kirchenrath in einem derartigen gleichgeordneten Verhältniß, daß er in den zu deren Competenz gehörigen Angelegenheiten an dieselben schriftliche Communicate und Recommunicate erläßt. Vorzüglich häufig tritt diese communicative Verbindung theils mit dem Geheimen Finanzcollegio wegen der Verwaltung